

Anforderungen für die Durchführung einer individuellen Prüfungsarbeit IPA (Gilt für alle Berufe mit Prüfungsform IPA)

Im Lehrbetrieb mit kantonaler Ausbildungsbewilligung oder im Betrieb für Nachholbildner/innen nach Art. 32 BBV muss eine praktische Arbeit erstellt werden, welche die nach eidg. Bildungsverordnung „Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ“ verlangten Kompetenzen aufzeigt. Eine betriebliche Fachkraft muss die Prüfungsarbeit begleiten und gemäss den eidgenössischen Vorgaben bewerten. Die Prüfung muss in der Amtssprache „Deutsch“ durchgeführt werden.

Anforderungen an die vorgesetzte betriebliche Fachkraft

Die fachlichen Mindestanforderungen erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt (Bildungsverordnung Art. 10) und die deutsche Sprache beherrscht in Wort und Schrift:

- a. Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Gelernte Fachangestellte Gesundheit/Gelernter Fachangestellter Gesundheit mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs oder eine gleichwertige Qualifikation mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau/des Fachmanns Gesundheit EFZ und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Fachhochschule mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau/des Fachmanns Gesundheit EFZ und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Betriebliche Anforderungen

1. Geeigneter Arbeitsplatz für die prüfungsabsolvierende Person schaffen
2. Niveaugerechte Prüfungsarbeit zu den von der Prüfungsbehörde vorgegebenen verbindlichen Terminen ermöglichen, ohne dass mit hoch sensiblen Daten gearbeitet werden muss (z.B. in Spitälern technische Lösung schaffen, fiktive Daten verwenden, etc.), sofern die mit dem kantonalen Expertenamt bereits verbundene Sorgfalts- und Schweigepflicht dem Betrieb nicht genügen sollte (*es ist den Experten untersagt, im Rahmen ihres kantonalen Expertenmandats mit Schulen, Verbänden oder Betrieben Vereinbarungen zu den Prüfungen einzugehen*)
3. Zutritt zur Prüfung für den kant. Experten/die Expertin erlauben und organisieren, z.B.: Badge besorgen, Empfang informieren, etc.
4. Erwünscht: Betriebe, welche regelmässig Lernende oder Nachholbilder/innen ausbilden, stellen geeignete Fachkräfte zur Verfügung, welche als kantonal mandatierte Expertin/Experte bei den Qualifikationsverfahren mitwirken (Zeitbedarf pro Jahr 1 – 5 Tage, je nach Verfügbarkeit)

Die individuelle Prüfungsarbeit IPA gehört zur kantonalen Ausbildungsbewilligung. Die Prüfung kann von der Prüfungsbehörde nur durchgeführt werden, wenn die eidgenössischen Vorgaben eingehalten und die geforderten Handlungskompetenzen gezeigt werden können. Die Anweisungen des Expertengremiums sind von den Prüfungsabsolvierenden, den vorgesetzten Fachkräften und den Berufsbildungsverantwortlichen zu befolgen. Dies gilt auch für die Betriebe von Absolvierenden der Nachholbildung nach Art. 32 BBV.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement zu Gunsten Ihres beruflichen Nachwuchses!

